

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967- GemO i.d.g.F. wird kundgemacht:

Gemäß den § 41 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO i.d.g.F. erlässt der Gemeinderat der Stadt Bad Radkersburg mit Beschluss vom 24.9.2015 nachstehende

## VERORDNUNG

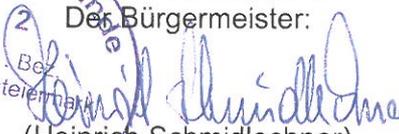
Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge, Lästlinge, durch Unkrautvermehrung sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich, spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen, Lästlingen und Unkraut eintreten kann.

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

Bei Nichtbefolgung gilt dies als Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 101c Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO i.d.g.F. mit einer Geldstrafe mit bis zu € 1.500,- zu bestrafen.

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bad Radkersburg, 13.10.2015

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
  
(Heinrich Schmidlechner)



Öffentliche Bekanntmachung  
durch Anschlag  
angeschlagen am: 13.10.2015  
abgenommen am: 28.10.2015

Der Bürgermeister

